

Bezirkshauptmannschaft Freistadt
4240 Freistadt • Promenade 5

Geschäftszeichen:
BHFRSanR-2020-435228/2-Kue

Bearbeiter/-in: Mag. Christine Kürsteiner
Tel: 07942 702-62510
Fax: 07942 702-262 399
E-Mail: bh-fr.post@ooe.gv.at

Mag. Michael Mayrhofer
TSU Wartberg/aist
Arnberger Str. 6
4224 Wartberg/A.

Freistadt, 22.09.2020

– **Bewilligung von Veranstaltungen (Fußballspielen)
nach § 10 COVID-19-Lockerungsverordnung**

BESCHEID

Von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt Bezirkshauptmannschaft Freistadt als Behörde der mittelbaren Bundesverwaltung ergeht folgender

SPRUCH

Dem TSU Wartberg/Aist Sektion Fußball, vertreten durch Sektionsleiter Mag. Michael Mayrhofer, wird die Abhaltung von nachfolgenden Veranstaltungen (Fußballspielen) am

- Freitag, den 25. September 2020, um 19:30 Uhr, Heimspiel gegen Altenberg
- Samstag, den 10. Oktober 2020, um 16:00 Uhr, Heimspiel gegen Putzleinsdorf
- Samstag, den 24. Oktober 2020, um 16:00 Uhr, Heimspiel Arnreit
- Samstag, den 7. November 2020, um 15:00 Uhr, Heimspiel gegen Vorderweißenbach

im Aiststadion in 4224 Wartberg/A. Arnbergerstraße 6, bei Einhaltung folgender Punkte bewilligt:

- Das mit dem Antrag vorgelegte COVID-19-Präventionskonzept ist in dieser Form umzusetzen.
- Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten, kann dieser nicht eingehalten werden, ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.
- Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Personen mit Besucherkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende Schutzvorrichtung tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.

- Für den Fall des Auftretens eines Infektionsfalles bei einer Besucherin/einem Besucher oder einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter hat der Veranstalter jedenfalls bis zu 28 Tage nach der Veranstaltung eventuell vorhandene Kontaktdaten möglicher Kontaktpersonen der Kategorie I und Kategorie II (Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) der Behörde zur Verfügung zu halten.

Rechtsgrundlagen

§10 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung - COVID-19-LV) BGBl. II Nr. 197/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 407/2020 in Verbindung mit §§ 1 und 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020

Hinweis:

Sollte es zu einer drastischen Verschlechterung der epidemiologischen Lage im Einzugsgebiet der Veranstaltung kommen, kann die vorliegende Bewilligung von der bescheiderlassenden Behörde gemäß § 68 Abs. 3 AVG aufgehoben werden.

BEGRÜNDUNG

Mit Eingabe vom 21.9.2020 hat der TSU Wartberg/Aist Sektion Fußball um die Bewilligung zur Abhaltung von insgesamt 4 Fußballspielen mit bis zu 550 Zusehern im Aiststadion in 4224 Wartberg/A., Ambergerstraße 6, angesucht.

Diesem Antrag war ein COVID-19-Präventionskonzept angeschlossen und es wurde ein COVID-19 Beauftragter namhaft gemacht.

§ 10 COVID-19-Lockerungsverordnung - COVID-19-Lockerungsverordnung lautet:

(1) Als Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Begräbnisse, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse, Angebote der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit, Schulungen und Aus- und Fortbildungen.

(1) Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als zehn Personen in geschlossenen Räumen und mit mehr als 100 Personen im Freiluftbereich sind untersagt. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen. Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken an Besucher sowie für die Sperrstundenregelung gilt § 6.

(2) Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen sind mit einer Höchstzahl bis zu 1 500 Personen in geschlossenen Räumen und mit einer Höchstzahl bis zu 3 000 Personen im Freiluftbereich zulässig. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen. für das Verabreichen von Speisen und Ausschank von Getränken an Besucher sowie für die Sperrstundenregelung gilt § 6.

(3) Veranstaltungen gemäß Abs. 3 mit mehr als 250 Personen bedürfen einer Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt 4 Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen. Voraussetzung für die Bewilligung ist ein COVID-19-Präventionskonzept des Veranstalters. In diesem Verfahren sind auch folgende Umstände als Voraussetzung für die Bewilligung zu berücksichtigen:

1. die epidemiologische Lage im Einzugsgebiet der Veranstaltung
2. die Kapazitäten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde im Falle einer notwendigen Kontaktpersonennachverfolgung aufgrund eines Verdachts- oder Erkrankungsfalls bei der Veranstaltung.

(4) Der für eine Veranstaltung Verantwortliche hat bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit über 50 Personen und bei Veranstaltungen im Freien mit über 100 Personen einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und

dieses umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hierzu zählen insbesondere:

1. Regelungen zur Steuerung der Besucherströme, zum Beispiel durch die Vergabe von Zeitfenstern und die Umsetzung eines Einbahnsystems für den Einlass,
2. spezifische Hygienevorgaben,
3. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
5. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken. Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.

(6) Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ist ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht einer gemeinsamen Besuchergruppe angehören, einzuhalten. Kann dieser Abstand auf Grund der Anordnungen der Sitzplätze nicht eingehalten werden, sind die jeweils seitlich daneben befindlichen Sitzplätze freizuhalten, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

Die Prüfung des COVID-19-Präventionskonzeptes hat ergeben, dass dieses den Vorgaben der Verordnung, speziell § 10 Abs. 5, 1 - 5, entspricht und die nötigen Angaben zur Schulung der Mitarbeiter und von Personen mit Besucherkontakt sowie basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos beinhaltet.

Auch die derzeitige epidemiologische Lage im Einzugsgebiet und die vorhandenen Kapazitäten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde erlauben die Abhaltung dieser Veranstaltung.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Gmunden unter [<http://www.bh-freistadt.gv.at> > Kontakt > Kontaktmöglichkeiten oder <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Kontakt > Kontaktmöglichkeiten].

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- *Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102*
- *Abgabenart: EEE - Beschwerdegebühr*
- *Zeitraum: Datum des Bescheides*

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bezirkshauptfrau
Mag. Christine Kürnsteiner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-fr.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-freistadt.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo, Di, Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhfreistadt.htm.